

RS Vwgh 1990/7/3 88/08/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1990

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

ASVG §49 Abs3 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/08/0160 E 31. Jänner 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Beitragsfrei nach der Gesetzesstelle des § 49 Abs 1 und Abs 2 kann nur die Abgeltung eines tatsächlich aufgetretenen und überdies durch betriebliche Maßnahmen veranlassten Mehraufwandes der Dienstnehmer sein; dies kommt auch im 2. Halbsatz der genannten Gesetzesstelle ganz klar zum Ausdruck, wonach unter anderem Fahrtkostenvergütungen sowie Tages- und Nächtigungsgelder nur beitragsfrei sind, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen (Hinweis E 22.11.1984 83/08/0067).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080138.X05

Im RIS seit

03.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>